



GVG

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZI DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

Richtlinien für besondere bauliche Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz bei Bau- vorhaben in Gefahrenzonen

Inhalt

I. ZWECK	1
II. RECHTSGRUNDLAGEN	1
III. GELTUNGSBEREICHE	4
IV. PRÜFINGENIEURVERFAHREN	5
V. FACHLITERATUR UND HILFSMITTEL FÜR DAS BAUVORHABEN	7
VI. VERANTWORTUNG	7
VII. VERSICHERUNGSAUSSCHLUSS UND SPEZIALFÄLLE	8
VIII. VERFAHRENSKOSTEN	10
IX. KOSTEN DER SCHUTZMASSNAHMEN	10
X. PRÜFINGENIEURE	11
XI. INKRAFTSETZUNG	12

Richtlinien für besondere bauliche Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen

Von der Verwaltungskommission erlassen am 28.11.2024

I. Zweck

Diese Richtlinien sollen Bauherrschaften, Baufachleuten, kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen und an Standorten mit analoger Gefährdung ausserhalb der Erfassungsbereiche aufzeigen, ob und unter welchen Bedingungen ein Bauvorhaben realisiert werden kann und ob der Mehrwert gegen das spezifische Elementarrisiko versichert wird.

II. Rechtsgrundlagen

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (801.100, KRG)

Art. 38 Weitere Zonen

1. Gefahrenzonen

¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden nach den kantonalen Richtlinien in eine Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone 1) und in eine Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone 2) unterteilt.

² In der Gefahrenzone 1 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur erneuert werden. In Bauwerken wie Dämmen und dergleichen, die zum Schutze von Siedlungen errichtet werden, können gestützt auf ein Gesamtkonzept zonenkonforme oder standortgebundene Nutzungen bewilligt werden.

³ In der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer bau-

licher Schutzmassnahmen. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die erforderlichen Schutzmassnahmen für das ganze Gebäude zu treffen.

⁴ Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, bedürfen in Gefahrenzonen eines angemessenen Objektschutzes.

⁵ Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen werden nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vorliegt. Diese erlässt Richtlinien für die baulichen Schutzmassnahmen und für den angemessenen Objektschutz.

Art. 107 Übergangsbestimmungen 1. Verhältnis zu den Ortsplanungen

...

² Unmittelbar anwendbare Bestimmungen dieses Gesetzes gehen abweichenden kommunalen Vorschriften vor. Als unmittelbar anwendbar gelten:

...

3. die Zonenvorschrift für die Gefahrenzonen (Artikel 38) und die Zonenvorschrift für die Gewässerraumzonen (Artikel 37a);

...

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (801.110, KRVO)

Art. 39a Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Als Erneuerung von Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, gilt insbesondere die Instandhaltung, die Instandstellung und die Modernisierung. In der Gefahrenzone 1 sind Erweiterungen solcher Bauten und Anlagen, vorbehältlich der folgenden Absätze, unzulässig.

² Ausnahmsweise ist im Rahmen einer Erneuerung die Erweiterung von Bauten und Anlagen, die von einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Saisonbetrieb genutzt werden, innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, wenn:

- a) die Erweiterung nötig ist, um den aktuellen Anforderungen an die Hygiene gerecht zu werden, namentlich bezüglich Küche, Lager und sanitärer Einrichtungen; und

b) keine Nutzungsintensivierung erfolgt.

³ Ausnahmsweise ist im Rahmen einer Erneuerung die Erweiterung von Bauten und Anlagen, die von einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Saisonbetrieb genutzt werden, ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, wenn:

- a) die Erweiterung nötig ist, um den aktuellen Anforderungen an die Hygiene gerecht zu werden, namentlich bezüglich Küche, Lager und sanitärer Einrichtungen;
- b) keine Nutzungsintensivierung erfolgt;
- c) keine Alternativen zu einer Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens zur Verfügung stehen;
- d) insgesamt eine Verbesserung der Schutzsituation erfolgt;
- e) sich die Nutzung jeweils auf eine befristete Saison ausserhalb des Gefahrenzeitraums beschränkt; und
- f) die Gemeinde die beschränkte Nutzung gemäss Litera e mittels Massnahmen im Rahmen eines Konzepts sicherstellt.

⁴ Im Baugesuch ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 oder Absatz 3 erfüllt sind.

Art. 40 Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

...

² Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gilt nicht für in Gefahrenzonen vorgesehene Bauvorhaben, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sowie allgemein für Bauvorhaben, die Gewässer, Gewässerschutzzonen und Moorbiotope gefährden könnten.

...

Art. 42 Baugesuch,
BAB-Gesuch

...

³ Baugesuchen für Bauvorhaben in Gefahrenzonen und gelben Gefahrengebieten ist ein Vorprüfungsentscheid der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden beizulegen. Beim gelben Gefahrengebiet handelt es sich um einen Hinweissbereich.

...

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (830.100, GebVG)

Art. 16 Ausschluss von der Versicherung

Art. 22a Präventionsmassnahmen

Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (830.110, VOzGebVG)

Art. 9 Ausschluss

Art. 15a Elementarschadengefahr

Art. 15b Präventionsmassnahmen

III. Geltungsbereiche

Für Gefahrenzonen 1 (rote Zonen) beziehungsweise den roten Gebieten der Gefahrenkarten gilt: Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen (Verbotbereich).

Für Gefahrenzonen 2 (blaue Zonen) beziehungsweise den blauen Gebieten der Gefahrenkarten gilt: Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, ausserhalb davon liegt hingegen eine Gefährdung vor. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen in diesem Gebiet nicht zu erwarten, falls die Auflagen bezüglich Bauweise (Schutzmassnahmen) beachtet werden.

Diese Richtlinien gelten für Bauvorhaben in Gefahrenzonen, sofern diese Gefahrenzonen aufgrund der Gefahrenprozesse Lawine, Rutschung (Erdrutsch), Steinschlag, Wasser (Rüfe, Murgang, Überschwemmung, Hochwasser) ausgeschieden wurden. Sinngemäss gelten diese Richtlinien auch für Bauvorhaben an Standorten analoger Gefährdung ausserhalb der Erfassungsbereiche.

Die Gefahrenzonen können dem von der Regierung genehmigten Zonenplan der kommunalen Nutzungsplanung entnommen werden. Zusätzlich zu den Gefahrenzonen im Zonenplan können auch aktuellere Gefahrenzonen vorliegen, welche im Rahmen von Überarbei-

tungen und nach neusten Erkenntnissen von den Gefahrenkommissionen des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden (www.awn.gr.ch) ausgeschieden werden. Diese sind im Plan der Gefahrenkommission festgehalten.

Der Plan der Gefahrenkommission ist für Behörden rechtsverbindlich. Die darin enthaltenen Gefahrenzonen sind für Bauvorhaben im Sinne dieser Richtlinie ebenfalls zu berücksichtigen, auch wenn die Gemeinde die neuen Gefahrenzonen noch nicht im Zonenplan der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt hat. Die Gefahrenzonen der Gefahrenkommission gelten analog auch für die versicherungstechnischen Regelungen der Gebäudeversicherung Graubünden.

Der Plan der Gefahrenkommission und die Gefahrenzonen der Zonenpläne können online unter folgender URL-Adresse eingesehen werden: <https://map.geo.gr.ch/>
=> Themenwahl: "Gefahrenzonen Graubunden"

Wesentliche Änderungen bei bestehenden Gebäuden gemäss KRG Art. 38 Abs. 3 entsprechen einem umfassenden Umbau mit erheblicher Wertvermehrung gemäss VOzGebVG Art. 15b.

Der Verfahrensablauf für Bauvorhaben in gelben Gefahrengebieten ist in einem separaten Merkblatt der Gebäudeversicherung Graubünden festgehalten.

IV. Prüflingenieurverfahren

Die Überprüfung des Bauvorhabens, der Pläne und der statischen Berechnungen auf die in den Gefahrenzonen ausgewiesenen Naturgefahren erfolgt durch von der Gebäudeversicherung Graubünden gewählte Prüflingenieure. Die Überprüfung kann auf die Bauausführung ausgedehnt werden. Sämtliche gefährdungsrelevanten Änderungen im Bauvorhaben sind dem Prüflingenieur frühzeitig zur erneuten Prüfung einzureichen.

Das Prüflingenieurverfahren wickelt sich in drei Phasen ab: Vorprüfung, Hauptprüfung und Bauabnahme.

a) Vorprüfung

Dem Prüflingenieur sind vor dem Einreichen der Baueingabe folgende Unterlagen (wenn möglich digital) einzureichen:

- Eingabeprojekt gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Standort des Bauvorhabens
- Angaben über Bauherrschaften, Projektverfasser und Eigentümer

Im Rahmen der Vorprüfung werden die Einwirkungen und die daraus resultierenden besonderen baulichen Schutzmassnahmen (Auflagen) festgelegt. Diese werden individuell und objektbezogen formuliert. Der Prüflingenieur fragt dazu die standortrelevanten Gefährdungen beim Spezialisten Naturgefahren vom Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden nach und kann die prozessspezifischen Gefahrenkarten online einsehen. Unter Umständen kann auch eine Begehung vor Ort erforderlich sein.

b) Hauptprüfung

Dem Prüflingenieur sind vor Baubeginn die in der Vorprüfung für die Hauptprüfung verlangten Unterlagen (wenn möglich digital) einzureichen. Dies beinhaltet in den meisten Fällen folgende Unterlagen:

- Prüffähige statische Berechnungen mit Nachweisen der gefährdeten Teile
- Ausführungspläne der gefährdeten Bauteile mit dazugehörigen Bewehrungsplänen und Stahllisten, resp. Werkstattpläne bei Holz-, Glas- und Stahlbauten sowie beweglichen Bauteilen

Der Prüflingenieur prüft, ob die in der Vorprüfung definierten baulichen Schutzmassnahmen (Auflagen) berücksichtigt worden sind.

c) Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten nimmt der Prüflingenieur den Bau ab. Anstelle der Bauabnahme kann die Gebäudeversicherung Graubünden von Bauherrschaft und Bauleitung eine schriftliche Erklärung über die vollständige Erfüllung der baulichen Schutzmassnahmen (Auflagen) verlangen.

Die Prüf- und Abnahmeberichte der Prüflingenieure sowie die schriftliche Erklärung der Bauherrschaft werden im Sinne von Anträgen der Gebäudeversicherung Graubünden zugestellt. Nach

fachlicher und inhaltlicher Prüfung dieser Anträge verfügt die Gebäudeversicherung Graubünden den Entscheid der Bauherrschaft. Dieser Entscheid wird der Standortgemeinde, dem Prüffingenieur, dem Spezialisten Naturgefahren vom Amt für Wald und Naturgefahren und dem Projektverfasser bekanntgegeben.

V. Fachliteratur und Hilfsmittel für das Bauvorhaben

Folgende nicht abschliessende Liste an Dokumenten enthält Stand der Technik Grundlagen für die Ausarbeitung der besonderen baulichen Schutzmassnahmen, welche den versicherungstechnischen Anforderungen genügen:

- Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden
- Norm SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
- Norm SIA 261 – Einwirkungen auf Tragwerke
- Norm SIA 261/1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen
- ÖNORM B 5301 – Lawinenschutzfenster und -türen – Allgemeine Festlegungen, Anforderungen und Klassifizierung
- Dokumentation SIA D 0260 – Entwerfen & Planen mit Naturgefahren im Hochbau
- Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1
- Vorschriften für bauliche Massnahmen an Bauten in der blauen Lawinenzone – herausgegeben durch die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)
- www.schutz-vor-naturgefahren.ch

VI. Verantwortung

Für die Durchführung des Prüffingenieurverfahrens, sowie für die korrekte Ausführung der baulichen Schutzmassnahmen (Auflagen) ist die Bauherrschaft beziehungsweise ihr Vertreter verantwortlich.

VII. Versicherungsausschluss und Spezialfälle

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die raumplanerischen Vorgaben gemäss den Bestimmungen von Art. 38 KRG.

a) Gefahrenzone 1 (rot)

Bei Neubauten wird das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Bei Erweiterungsbauten sowie umfassenden Umbauten (wesentliche Änderungen) von Gebäuden ohne einen Versicherungsausschluss werden wertvermehrende Investitionen bis zu 20 Prozent des Neuwertes in die Versicherungsdeckung aufgenommen. Der 20 Prozent überschreitende Anteil des Mehrwertes wird für das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Dabei werden zur Festlegung des Mehrwerts frühere wertvermehrende Investitionen kumulativ mitberücksichtigt.

Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone 1 kann ein verkürztes Prüfingenieurverfahren erfolgen. Dabei werden im Rahmen der Vorprüfung vom Prüfingenieur Hinweise und Empfehlungen zuhanden der Bauherrschaft abgegeben. Das Bauvorhaben darf nicht zu einer relevanten Erhöhung des Risikos für Mensch, Tier und Sache führen.

b) Permanente Rutschung

Schäden verursacht durch permanente Rutschungen gehören nicht zu den von der Gebäudeversicherung Graubünden versicherten Elementarschäden (Ausnahme Totalschäden gemäss VOzGebVG Art. 2a). Deshalb kann bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen aufgrund permanenter Rutschung ein verkürztes Prüfingenieurverfahren erfolgen. Dabei werden im Rahmen der Vorprüfung vom Prüfingenieur Hinweise und Empfehlungen zuhanden der Bauherrschaft abgegeben.

c) Unverhältnismässige besondere bauliche Schutzmassnahmen in der Gefahrenzone 2 (blau)

Sind bei Neubauten besondere bauliche Schutzmassnahmen aus versicherungstechnischer Sicht unverhältnismässig, werden solche von der Gebäudeversicherung Graubünden nicht verlangt. Stattdessen wird das Gebäude für das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Es ist Sache des Werkeigentümers für einen Objektschutz zu sorgen.

Sind bei Erweiterungsbauten sowie umfassenden Umbauten (wesentliche Änderungen) von Gebäuden ohne einen Versicherungsteilausschluss besondere bauliche Schutzmassnahmen unverhältnismässig, werden wertvermehrnde Investitionen bis zu 20 Prozent des Neuwertes in die Versicherungsdeckung aufgenommen. Der 20 Prozent überschreitende Anteil des Mehrwertes wird für das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Dabei werden zur Festlegung des Mehrwerts frühere wertvermehrnde Investitionen kumulativ mitberücksichtigt.

d) Wesentliche Änderungen bei bestehenden Gebäuden ohne einen Versicherungsteilausschluss in der Gefahrenzone 2 (blau)

Werden verhältnismässige bauliche Schutzmassnahmen bei Erweiterungsbauten sowie umfassenden Umbauten (wesentliche Änderungen) von Gebäuden ohne einen Versicherungsausschluss nicht umgesetzt, wird der gesamte Mehrwert für das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

e) Wesentliche Änderungen bei bestehenden Gebäuden mit einem Versicherungsteilausschluss in der Gefahrenzone 2 (blau)

Sind wesentliche Änderungen bei einem bestehenden Gebäude mit vorhandenem Teilausschluss geplant, müssen besondere bauliche Schutzmassnahmen für das ganze Gebäude umgesetzt werden. Im Gegenzug wird nach erfolgter Umsetzung der Schutzmassnahmen der Teilausschluss aufgehoben.

Dabei werden zur Festlegung der wesentlichen Änderungen frühere wertvermehrnde Investitionen kumulativ mitberücksichtigt.

f) Umnutzung von bestehenden Gebäuden

Umnutzungen von bestehenden Gebäuden, welche einen erheblichen wertvermehrnden Charakter aufweisen, werden einer wesentlichen Änderung gleichgesetzt.

g) Bauten und Anlagen die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen

Bei Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen und nicht bei der Gebäudeversicherung Graubünden versichert sind (z.B. Elektroverteilerkabinen, Kunstbauten, Werkleitungen, Schutzbauten, Wanderwege und

dergleichen) ist es Sache des Werkeigentümers für einen angemessenen Objektschutz zu sorgen.

Solche Bauvorhaben in Gefahrenzonen werden anstelle des ordentlichen Prüfindenieurverfahrens direkt von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt. Dazu werden die Unterlagen der Gebäudeversicherung Graubünden digital (esp@gvg.gr.ch) eingereicht.

h) Berücksichtigung von zukünftigen Flächenschutzmassnahmen

Für das Ausmass der erforderlichen Schutzmassnahmen resp. des Objektschutzes bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen, können zukünftige Flächenschutzmassnahmen nur berücksichtigt werden, wenn die Flächenschutzmassnahmen vollumfänglich genehmigt sind und die Finanzierung sowie die Umsetzung der Flächenschutzmassnahmen sichergestellt sind.

Können zukünftige Flächenschutzmassnahmen berücksichtigt werden, wird bis zur Fertigstellung der Flächenschutzmassnahmen und des neuen Plans der Gefahrenkommission das spezifische Elementarschadenrisiko von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Es ist Sache der Eigentümerschaft die mögliche Aufhebung des Teilausschlusses bei der Gebäudeversicherung Graubünden zu melden.

VIII. Verfahrenskosten

Die Kosten der Prüfungen durch den Prüfindenieur und allfälliger weiterer Spezialisten sowie ergänzende Beratungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft (gemäss Tiefbauamt Graubünden KBOB – Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren).

IX. Kosten der Schutzmassnahmen

Die Kosten für die zu erfüllenden baulichen Schutzmassnahmen (Auflagen) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kosten für Schutzmassnahmen können in der Regel ab Bezug / Inbetriebnahme unter dem Titel Unterhaltsarbeiten als Pauschale oder als effektive Kosten steuerlich in Abzug gebracht werden. Details siehe Wegleitung zur Steuererklärung.

X. Prüfsingenieure

Für die Prüfung der Bauvorhaben in Gefahrenzonen und die Beantwortung von technischen Fragen sind die nachfolgend aufgelisteten Ingenieure zuständig:

Arosa, Region Landquart und vorderes Prättigau

Patrick Müller, Dipl. Bauing. FH, c/o Emch+Berger Graubünden AG, Kasernenstrasse 36, 7000 Chur

T 058 451 79 50 / patrick.mueller@emchberger.ch / www.emchberger.ch

Mittleres Prättigau, Klosters und Davos

Andreas Flütsch, Dipl. Ing. ETH/SIA, c/o RITTER SCHUMACHER AG, Industriestrasse 17, 7000 Chur

T 081 286 80 68 / andreas.fluetsch@ritterschumacher.com / www.ritterschumacher.com

Oberengadin, Unterengadin, Val Müstair, Val Poschiavo und Val Bregaglia

Andreas Heimoz, Dipl. Bauing. FH, c/o Caprez Ingenieure AG, Via Serlas 23, 7500 St. Moritz

T 081 834 88 55 / a.heimoz@caprez-ing.ch / www.caprez-ing.ch

Dino Menghini, Dipl. Bauing. ETH, c/o ARX,

Via Cuorta 2, 7500 St. Moritz

T 081 837 88 00 / dino.menghini@arx.ing / www.arx.ing

Albula/Alvra, Surses, Bergün-Filisur, Schmitten, Schams, Avers und Rheinwald

Thomas Joos, MSc ETH Bau-Ing., c/o Gartmann & Joos Bauingenieur AG, Sommeraustasse 4, 7000 Chur

T 081 252 77 77 / thomas.joos@alping.ch / www.alping.ch

Chur bis Rothenbrunnen, Domleschg, Heinzenberg, Safiental, Tschertschen-Praden und Lenzerheide

Donat Deplazes, Dipl. Ing. ETH/SIA, c/o Deplazes & Partner, Werkstrasse 2, 7000 Chur

T 081 284 78 88 / donat@deplazes-partner.ch / www.deplazes-partner.ch

Surselva

Ignaz Camenisch, Dipl. Ing. FH/STV, c/o T. Cavigelli AG,

Via da Munt 32, 7013 Domat/Ems

T 081 650 32 32 / ignaz.camenisch@cavigelli.ag / www.cavigelli.ag

Valle Mesolcina und Val Calanca

Benoît Lienhard, BSc HES-SO Bau-Ing., c/o Giudicetti e Baumann

SA, Belécc 5, 6535 Roveredo

T 091 820 30 40 / benoit.lienhard@gibasa.ch / www.gibasa.ch

XI. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2021 und treten am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich können auf www.gvg.gr.ch (Über uns => Download / Gesetzliche Grundlagen) folgende Dokumente bezogen werden:

- Gesetz und Verordnung über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Gebäudeversicherung Graubünden

Ottostrasse 22
7001 Chur

T +41 (0)81 258 90 30
F +41 (0)81 258 91 81
esp@gvg.gr.ch
www.gvg.gr.ch